

Die Regelung der Kaliwirtschaft.

Die Ausführungsbestimmungen.

Wir Weimar, 16. Aug. (Priv.-Tel.) Die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft sehen weiter die Befugnis des Reichskalirates fest, Bestimmungen zur Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und der Angestelltengehälter der Kaliindustrie nach Art des Gesetzes vom 15. Mai 1910 zu treffen. Sie sind aufzuheben beim Vorhandensein eines Tarifvertrages und wenn die vertragschließenden Parteien über die Aufhebung einig sind. Er bestimmt den Kreis der hierfür in Betracht kommenden Arbeiter und Angestellten, kann aber darüber hinaus die Arbeiter und Angestellten noch nicht am Syndikat beteiligter Kaliwerke einbeziehen ebenso solche von Nebenbetrieben und solche, die gruppenweise in Lohn genommen sind, sofern der Unternehmer für den Betrieb eines Kaliwerkes tätig ist. Der Reichskalirat (§ 62) hat das Recht, Auskunft von den in der Kaliwirtschaft Beteiligten einschließlich der Verbraucher zu verlangen, aber nur soweit nicht Betriebsgeheimnisse gefährdet werden.

Die Kaliprüfungsstelle (§ 63) bestimmt die Beteiligungsziffer, d. i. das Anteilverhältnis am Gesamtabsatz auf Grund der §§ 78 bis 84. Sie überwacht die Durchführung auf Grund der vom Reichskalirat getroffenen Bestimmungen (§§ 55 bis 58), nimmt die Umrechnung der Beteiligungsziffern vor und kann vom Kalisyndikat und seinen Mitgliedern Auskunft über verkaufte Mengen, Preise, Lieferungsbedingungen usw. verlangen, auch Besichtigung der Anlagen und Gruben vornehmen und Vorlage der Geschäftsbücher und Papiere fordern. Gegen die Festsetzungen und Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle (§ 68) ist Berufung an die Kaliberufungsstelle zulässig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Die Kaliprüfungsstelle hat auch die Durchführung der vom Reichskalirat zur Sicherung der Durchschnittslöhne und Gehaltsverhältnisse der Angestellten gegebenen Vorschriften zu überwachen. Die Lohnprüfungsstellen können von den Werkbesitzern Auskunft über Lohn und Arbeitsverhältnis der Angestellten verlangen. Sie fördern den Abschluß von Tarifverträgen (§ 70). Das Kalisyndikat hat die Mittel für die Inlandspropaganda auszubringen, der Reichskalirat bestimmt den Mindestjahresbetrag, ebenso an Hand eines Voranschlages den Teilbetrag für die inländische landwirtschaftliche Propaganda, die nicht geringer als der Durchschnitt 1909—1918 sein darf. Die endgültige Verwendung bestimmt die landwirtschaftlich-technische Stelle, die dem Reichskalirat jährlich Rechnung obliegt (§ 71).

Die Syndikatsmitglieder stellen dem Syndikat ihre Kalisalze und Kaliverbindungen zur Verfügung. Das Syndikat allein darf sie absetzen. § 75 regelt, was als Absatz zu gelten hat. Die Einfuhr von Kalisalzen, Kalierzugnissen und Kaliverbindungen aus dem Auslande ist nur dem Syndikat gestattet (§ 76). § 78 handelt vom Ausgleich für nicht möglich gewesene Lieferung bestimmter Kalisalzfornen durch die Kaliwerksbesitzer. Die Beteiligungsziffern erfolgen in Tausendstel des Gesamtabsatzes. Maßgebend für die Höhe der Beteiligungsziffern sollen Ausdehnung und Beschaffenheit der erschlossenen Lager sowie die Leistungsfähigkeit sein. Für jedes Kaliwerk wird nur eine Beteiligungsziffer festgelegt (§ 79). Die Gesamtbeteiligungsziffer der Sonderfabriken wird mit Wirkung vom 1. März 1919 unbeschadet der vorzunehmenden Änderungen (§ 84) auf 17,5 Tausendstel festgelegt. Die einzelnen Sonderfabriken nehmen an der Gesamtbeteiligungsziffer im Verhältnis ihres Rohsalz-Sollbezuges in der Zeit vom 1. Mai 1909 bis 30. April 1910 teil. Bei Neuerrichtung oder als Beteiligungsziffer die zuletzt maßgebend gewesene. Im Falle der Teilung eines Kaliwerkes gelten die neuen Einheiten, auch durch Zulauf von Feststellen erweiterte, nur dann als selbstständige und gesondert zu beteiligende Kaliwerke, wenn sie mindestens 50 000 Doppelzentner reines Kali 50 Jahre lang zu liefern imstande und technisch in der Lage sind, eine ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Rohsalzmenge zu fördern. Für einen weiteren auf ein Kaliwerk hergestellten, mit dem Hauptschacht durchschlägigen, förderfähigen Schacht werden 10 v. H. der durchschnittlichen Beteiligungsziffer anderer Kaliwerke als Zuschlag gewährt.

§ 82 handelt von den vorläufigen Beteiligungsziffern für Kaliwerke, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften leistungsfähig geworden sind. Alle fünf Jahre erfolgt eine Neu festsetzung der Beteiligungsziffern sämtlicher Kaliwerke, erstmalig am 1. Januar 1923. Dauernd leistungsfähig gewordene Kaliwerke verlieren ihre Beteiligungsziffer, die Kaliprüfungsstelle entscheidet (§ 84). § 85 erlaubt die Übertragung von Absatzanteilen auf andere Kaliwerk und Sonderfabriken, sowie die wechselseitige Übertragung des Absatzes einzelner Sorten untereinander. Bei Übertragungen beschäftigungslos werdende oder in ihrem Einkommen geschädigte Arbeiter oder Beamte haben Anspruch auf Ersatz bis zur Dauer von 26 Wochen, im Falle eines infolge Absatzübertragung notwendig werdenden Wohnungswechsels auch Anspruch auf Umzugskosten. Streitigkeiten hieraus entscheidet das Gewerbegericht oder ein Vorkammergericht. Im Falle der Übertragung von mehr als der Hälfte der Gesamtbeteiligung an reinem Kali ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde erforderlich (§ 85). Syndikatsverkäufe nach dem Auslande dürfen nicht billiger sein, als die vom Reichskalirat festgesetzten Inlandspreise (§ 87).

Die folgenden Paragraphen handeln von den Rechten des Reiches und der Länder. Das Reich führt durch den Reichswirtschaftsminister die Oberaufsicht über die Kaliwirtschaft (§ 89). Die folgenden Paragraphen umschreiben die Aufsichtsbefugnisse im einzelnen (Auskunftsspflicht, Recht der Teilnahme an den Beratungen der verschiedenen Stellen, an den Aufsichtsrats-sitzungen und den Generalversammlungen aufstrebende Beanstandung von nicht geschnittenen oder das öffentliche Wohl gefährdenden Beschlüssen. Im Falle der Beanstandung ist binnen zwei Wochen endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsministers erforderlich; Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle, der Kaliberufungsstelle und der Kalilohnprüfungsstelle können nicht beanstandet werden.) Der Reichswirtschaftsminister ist weiter befugt (§ 92), die festgesetzten Inlandsverkaufspreise nach Anhörung des Reichskalirates und des Syndikates herabzusetzen, sowie Ausnahmen von der Vorschrift des § 87 (Auslandspreise) zu bewilligen. Die Inlandsverkaufspreise müssen herabgesetzt werden, wenn der Staatenausschuß oder der Ausschuß der Nationalversammlung es fordern. Die dem Reiche aus der Ausführung des Kaliwirtschaftsgesetzes entstehenden Kosten trägt das Kalisyndikat (§ 93). Die Länder sind befugt, sich bei den Beratungen des Reichskalirates mit beratender Stimme vertreten zu lassen (§ 94). Dem Kalisyndikate noch nicht angehörende Kalierzüger dürfen Kaliprüfer, Kalierzugnisse und Kaliverbindungen nur mit Einwilligung des Kalisyndikats an Dritte veräußern. Das Kalisyndikat hat sich über die Erteilung der Einwilligung nach Eingang des darauf gerichteten Antrages unverzüglich, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten, zu erklären.